

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 36/07 B

L 2 RA 596/04 (Thüringer LSG)
S 4 RA 1106/03 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 8. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1973 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vor und nach diesem Zeitpunkt war er in verschiedenen Funktionen im VEB Hochbau N. beschäftigt. Diese Beschäftigungszeiten wurden durch seinen Einsatz als Ingenieur für Baumaschinen, Hauptmechaniker und Ingenieur für Ausrüstung in V. vom 1.6. bis 31.12.1974, 1.3. bis 31.10.1975, 15.6.1977 bis 2.8.1979 und 27.6.1980 bis 9.2.1981 unterbrochen. Um diesen Einsatz zu ermöglichen, hatten der VEB N. und der Arbeitsstab V. eine Delegierungsvereinbarung geschlossen. Hiernach ruhte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum VEB während der Zeit der Delegierung; der Kläger und der Arbeitsstab Vietnam verpflichteten sich, für die Zeit der Delegierung ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.

- 3 Auf Antrag des Klägers stellte die Beklagte dessen Beschäftigungszeiten vom 1.7.1973 bis 30.6.1990 mit Ausnahme der Einsatzzeiten in V. als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest (Bescheid vom 3.6.2002). Den Widerspruch, mit dem der Kläger auch die Einbeziehung seiner Einsatzzeiten in V. begehrte, wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 2.7.2003). Das Sozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, die strittigen Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 8.3.2007). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, Arbeitgeber des Klägers sei während der strittigen Zeiten der Arbeitsstab V. gewesen. Dieser sei kein volkseigener Produktionsbetrieb iS des § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) vom 24.5.1951 und kein gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen. Der Arbeitsstab sei zwar dem Ministerium für Bauwesen unterstellt gewesen, sei jedoch "rechtsfähig und Haushaltsorganisation" und damit nicht dem Ministerium gleichzustellen gewesen. Er sei auch keine Hauptverwaltung gewesen.

- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu bezeichnen und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob der Arbeitsstab V. beim Ministerium für Bauwesen ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens iS des § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB oder eine den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Einrichtung iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen sei.
- 8 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit seiner bloßen (Subsumtions-) Frage nicht dargetan. Er trägt hierzu vor, nach den Feststellungen des LSG sei der Arbeitsstab V. während der strittigen Zeiten Arbeitgeber des Klägers gewesen. Ersichtlich habe das LSG darauf abgestellt, es sei nicht weiter zu prüfen, ob der Arbeitsstab ein volkseigener Betrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens gewesen und dass er nicht ausdrücklich in § 1 Abs 2 der 2. DB genannt worden sei. Deshalb bleibe ungeklärt, ob der Arbeitsstab selbst ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens oder ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei. Es spreche sehr viel dafür, dass der Arbeitsstab ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen sei, da "er" (gemeint wohl: der Kläger) in Verwirklichung des Beschlusses des Politbüros des ZK der SED und des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 23.8.1973 über die Unterstützung der DDR bei der Projektierung und beim Aufbau der Stadt V. in der sozialistischen Republik V. Ingenieur Tätigkeiten ausgeführt habe, wie er dies auch beim delegierenden Betrieb, dem VEB Hochbau N. , getan habe. Denkbar sei desgleichen, dass der Arbeitsstab zwar selbstständig unter eigener Haushaltsorganisation, jedoch gleichwohl Teil des Ministeriums für Bauwesen und damit gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen sei. Da der Arbeitsstab keine eigene Betriebsorganisation gebildet habe, sei letztlich die Feststellung zu treffen, dass das Ministerium für Bauwesen als Arbeitgeber des Klägers in den streitbefangenen Zeiten gleichgestellter Betrieb gewesen sei.



- 9 Aus diesen Ausführungen wird zwar erkennbar, dass der Kläger eine mangelhafte Sachaufklärung durch das LSG beanstandet, worin er jedoch den rechtlichen Klärungsbedarf sieht, hat er nicht deutlich gemacht. Er hat nicht aufgezeigt, warum sich unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seine Frage, soweit sie den rechtlichen Obersatz betrifft, nicht beantworten lässt.
- 10 So hat das BSG nicht nur in dem vom Kläger zitierten Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6 <S 43 ff>*) dargelegt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um von dem Bestehen eines (volkseigenen) Produktionsbetriebes der Industrie ausgehen zu können, sondern es hat auch die entsprechenden Kriterien aufgezeigt, die einen (volkseigenen) Produktionsbetrieb des Bauwesens im Sinne des Versorgungsrechts kennzeichnen. Voraussetzung war, dass der betriebliche Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken bestand (*BSG, Urteil vom 8.6.2004, B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 <RdNr 16, 20>*). Ob ein Betrieb im Einzelfall diese Kriterien erfüllte, haben die Tatsachengerichte durch entsprechende Sachaufklärung und Beweiswürdigung festzustellen (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 <RdNr 18>*).
- 11 Soweit der Kläger rügt, das LSG sei ohne weitere (Sach-) Prüfung davon ausgegangen, der Arbeitsstab V. sei kein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen, rügt er eine mangelhafte Sachaufklärung und damit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht; diese Rüge hat nur Bedeutung für den - nicht geltend gemachten - Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, nicht aber für den einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 12 Gleiches gilt für die Rüge des Klägers, denkbar sei auch, dass das Ministerium für Bauwesen Arbeitgeber des Klägers gewesen sein könnte; in diesem Fall sei er in einem in § 1 Abs 2 der 2. DB ausdrücklich aufgeführten gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen. Auch mit diesem Vorbringen legt der Kläger nicht dar, worin ein rechtlicher Klärungsbedarf gesehen werden könnte. Abstrakt-generell hat das BSG (*Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 20/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 2 <RdNr 31>*) vorgegeben, dass die Frage, ob die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech erfüllt war, sich danach beantwortet, wer Arbeitgeber im rechtlichen Sinn war. Die Umsetzung dieser rechtlichen Vorgabe im Einzelfall, also die Feststellung, wer im konkreten Fall Arbeitgeber war, wirft keine Rechts-, sondern Tatsachenfrage auf. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargetan, dass insoweit im vorliegenden Fall bei der Feststellung des Arbeitgebers abstrakt-generelle Rechtsfragen zu beantworten wären. Im Übrigen trägt er selbst vor, das LSG habe festgestellt, der Arbeitsstab V. sei in den strittigen Zeiten sein Arbeitgeber gewesen, ohne insoweit den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend zu machen.
- 13 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)